

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Andorra zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Mit dem Fürstentum Andorra besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung. Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens besteht daher ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat. Mit dem Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Andorra soll auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden.

Das Abkommen folgt in größtmöglichem Umfang, das heißt soweit dies mit den wesentlichen außensteuerlichen Positionen der beiden Vertragsstaaten vereinbar ist, den Regeln des Musterabkommens der OECD (OECD-MA) auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2017. Mit dem Abkommen werden somit auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung umgesetzt, welche auf Ebene der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im Rahmen des BEPS-Projektes (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) beschlossen wurden.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 20. September 2023 (vgl. Pkt. 8 des Beschl. Prot.) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen verhandelt und in der einvernehmlichen Erstellung des Abkommens abgeschlossen.

Die mit der Durchführung des Doppelbesteuerungsabkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Doppelbesteuerungsabkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Doppelbesteuerungsabkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Doppelbesteuerungsabkommens samt Protokoll in den authentischen deutschen, katalanischen und englischen Sprachfassungen sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Andorra zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, den Bundesminister für Finanzen, die Staatssekretärin im Bundesministerium für Finanzen oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Doppelbesteuerungsabkommens und des Protokolls zu bevollmächtigen,

3. nach erfolgter Unterzeichnung das Doppelbesteuerungsabkommen samt Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 28 Abs. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens zu ermächtigen.

22. Mai 2026

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinel-Reisinger, MES  
Bundesministerin